

Änderungen zum Übereinkommen über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation "INTELSAT"

Der Titel des Übereinkommens wird durch Streichung des Akronyms "INTELSAT" geändert.

Präambel

Die Präambel wird wie folgt geändert–

Absätze 3 bis 7, beginnend mit "im Hinblick darauf" und endend mit "Satelliten-Fernmeldesystem" werden gestrichen und durch folgende Absätze ersetzt:

In der Erkenntnis, dass die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation entsprechend ihrem ursprünglichen Zweck ein weltweites Satellitensystem zur Versorgung aller Gebiete der Welt mit Telekommunikationsdiensten errichtet hat, das zum Frieden in der Welt und zur Verständigung beigetragen hat;

Unter Berücksichtigung des Beschlusses der 24. Versammlung der Vertragsparteien der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation, sich durch Errichtung eines privaten, der Aufsicht einer zwischenstaatlichen Organisation unterstellten Unternehmens umzustrukturieren und zu privatisieren;

In Anerkennung dessen, dass vermehrter Wettbewerb bei der Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten es für die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation notwendig gemacht hat, ihr Weltraumsystem dem in Artikel I Buchstabe d dieses Übereinkommens bezeichneten Unternehmen zu übertragen, damit das Weltraumsystem weiterhin kommerziell erfolgreich betrieben wird;

In der Absicht, dass das Unternehmen die in Artikel III dieses Übereinkommens festgelegten Kernprinzipien beachtet und das Weltraumsegment auf kommerzieller Grundlage bereitstellt, das für internationale öffentliche Telekommunikationsdienste von hoher Qualität und Zuverlässigkeit erforderlich ist;

Mit der Feststellung, dass es einer zwischenstaatlichen Aufsichtsorganisation, der alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder der Internationalen Fernmeldeunion beitreten können, bedarf, um sicherzustellen, dass das Unternehmen die Kernprinzipien kontinuierlich erfüllt–

Artikel I

Artikel I (Begriffsbestimmungen) wird wie folgt geändert –

unter Buchstabe a wird "Anlagen" gestrichen und durch "Anlage" ersetzt gefolgt von "und aller Änderungen"; "INTELSAT" wird gestrichen;

Buchstabe b wird gestrichen, Buchstabe h wird Buchstabe b;

...

- 2 -

Buchstabe j wird Buchstabe c;

die folgende neue Begriffsbestimmung wird als Buchstabe d nach Buchstabe c eingefügt:

d) "Unternehmen" den oder die auf der Grundlage des Rechts eines oder mehrerer Staaten gegründeten privaten Rechtsträger einschließlich dessen/deren Rechtsnachfolgers, auf den/die das Weltraumsystem der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation übertragen wird;

Buchstabe e wird gestrichen und durch die nachstehende neue Begriffsbestimmung ersetzt:

"auf kommerzieller Basis" die handels- und geschäftsüblichen Gepflogenheiten in der Telekommunikationsindustrie;

Buchstabe f wird Buchstabe p, "angewendet wird" wird ersetzt durch "angewendet worden ist";

Buchstabe k wird Buchstabe f, "INTELSAT" wird gestrichen und durch "des Unternehmens" ersetzt;

Buchstabe g wird gestrichen, Buchstabe c wird Buchstabe g;

nach Buchstabe g wird die nachstehende neue Begriffsbestimmung eingefügt:

h) "Lifeline Connectivity Obligation" (Verpflichtung zur Sicherung des lebensnotwendigen Anschlusses) oder "LCO" die von dem Unternehmen übernommene und im LCO-Vertrag niedergelegte Verpflichtung, dem LCO-Nutznieser kontinuierlich Telekommunikationsdienste zu erbringen;

Buchstabe i wird gestrichen und durch den Wortlaut des Buchstaben d ersetzt;

nachstehende neue Begriffsbestimmungen werden als Buchstabe j und Buchstabe k nach Buchstabe i eingefügt:

j) "Vereinbarung über Leistungen im öffentlichen Interesse" das rechtsverbindliche Instrument, durch das die ITSO sicherstellt, dass das Unternehmen die Kernprinzipien einhält;

k) "Kernprinzipien" die in Artikel III festgelegten Grundsätze;

Der Wortlaut des Buchstaben l wird gestrichen und durch folgende neue Begriffsbestimmung ersetzt:

"Gemeinsames Erbe" diejenigen Frequenzzuteilungen im Zusammenhang mit der Voranmeldung, Koordinierung oder Registrierung von gemäß Artikel XII dieses Übereinkommens an eine oder mehrere Parteien zu übertragenden Umlaufbahnpositionen im Namen der Parteien bei der Internationalen Fernmeldeunion ("ITU") gemäß den Vorschriften der Funkbestimmungen der ITU;

am Ende von Buchstabe m wird "und" gestrichen; Buchstabe m wird Buchstabe q; nachstehende Begriffsbestimmung wird als neuer Buchstabe m eingefügt:

...

- 3 -

"Weltweite Abdeckung" den maximalen geographischen Erfassungsbereich der Erde bis zu dem nördlichsten und dem südlichsten Breitengrad, der für in geostationärer Umlaufbahn befindliche Satelliten sichtbar ist;

Buchstabe n wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Weltweiter Anschluss" die den Nutznießern des Unternehmens durch die weltweite Abdeckung durch das Unternehmen zur Verfügung gestellten Zusammenschaltmöglichkeiten, damit die Kommunikation innerhalb und zwischen den fünf Regionen der Internationalen Fernmeldeunion ermöglicht werden kann, wie auf der Bevollmächtigtenkonferenz der ITU 1965 in Montreux definiert;

die nachstehende neue Begriffsbestimmung wird nach Buchstabe n angefügt und erhält den Buchstaben o:

o) "nichtdiskriminierender Zugang" die angemessene und gleichberechtigte Möglichkeit des Zugangs zum System des Unternehmens;

die nachstehenden neuen Begriffsbestimmungen werden nach Buchstabe q angefügt und erhalten die Bezeichnungen r und s:

r) "LCO-Nutznießer" alle Nutznießer, die für LCO-Verträge in Frage kommen und solche abschließen;

s) "Verwaltung" jede Art von Regierungsstelle oder Behörde, die für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Statuten der Internationalen Fernmeldeunion und dem Übereinkommen über die Internationale Fernmeldeunion sowie den Verwaltungsbestimmungen zuständig ist.

Artikel II

Artikel II wird wie folgt geändert:

"INTELSAT" im Titel wird gestrichen und durch "ITSO" ersetzt;

Artikel II wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Unter voller Berücksichtigung der in der Präambel zu diesem Übereinkommen niedergelegten Grundsätze gründen die Vertragsparteien die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation, nachstehend als "ITSO" bezeichnet.

Artikel III

Artikel III wird wie folgt geändert:

...

- 4 -

der Titel wird geändert und lautet "Hauptzweck und Kernprinzipien der ITSO";

Buchstabe a wird gestrichen;

die Bezeichnung b unter Buchstabe b wird gestrichen; "für die Zwecke der Anwendung des Artikel III" wird nach "sind" angefügt; Buchstabe b Ziffer i wird Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer ii zu Buchstabe b; in dem neuen Buchstaben b wird "die Versammlung der Unterzeichneten unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Gouverneursrats im voraus die entsprechende Genehmigung erteilt hat" gestrichen und ersetzt durch "eine entsprechende Genehmigung erteilt worden ist"; der bisherige Buchstabe b in der geänderten Fassung wird Artikel IV zugeordnet;

der verbleibende Wortlaut des Artikel III wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

- a) Unter Berücksichtigung der Errichtung des Unternehmens besteht der Hauptzweck der ITSO darin, durch das Übereinkommen über Öffentliche Dienste sicherzustellen, dass das Unternehmen auf kommerzieller Basis internationale öffentliche Telekommunikationsdienste bereitstellt, um die Einhaltung der Kernprinzipien zu gewährleisten.
- b) Die Kernprinzipien sind:
 - i) die weltweite Anschlussfähigkeit und Abdeckung aufrechtzuerhalten;
 - ii) die LCO-Nutzníeßer des Unternehmens zu versorgen; und
 - iii) nichtdiskriminierenden Zugang zum System des Unternehmens zu gewáhren.

Artikel IV

Artikel IV wird wie folgt geändert:

Der Titel wird geändert und erhält die Fassung "Erfassungsbereich der nationalen öffentlichen Telekommunikationsdienste";

"INTELSAT" unter Buchstabe a wird gestrichen und durch "ITSO" ersetzt;

der gesamte Wortlaut des Artikel IV (Rechtspersönlichkeit) in der geänderten Fassung wird zu Artikel VI mit Ausnahme des bisherigen Buchstaben b aus Artikel III in der geänderten Fassung, der als neuer Wortlaut des Artikel IV eingefügt wird.

Artikel V

Artikel V wird wie folgt geändert:

der Artikel erhält die Bezeichnung "Aufsicht";

der Wortlaut des Artikel V wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

...

- 5 -

Die ITSO ergreift alle Maßnahmen, einschließlich des Abschlusses einer Vereinbarung über Leistungen im öffentlichen Interesse, die geeignet sind, um die Einhaltung der Kernprinzipien durch das Unternehmen in bezug auf bestehende und künftige öffentliche Telekommunikationsdienste, die das Unternehmen anbietet, wenn Weltraumsegmentkapazität auf kommerzieller Basis verfügbar ist, insbesondere des Prinzips des nichtdiskriminierenden Zugangs zum System des Unternehmens zu beaufsichtigen.

Artikel VI

Artikel VI wird wie folgt geändert:

"INTELSAT" im Titel wird gestrichen und durch "ITSO" ersetzt;

der Artikel wird Artikel VIII;

der geänderte Artikel VIII erhält folgende Fassung:

Die ITSO hat folgende Organe:

- a) die Versammlung der Vertragsparteien; und
- b) ein geschäftsführendes Organ unter Leitung des Generaldirektors, das der Versammlung der Vertragsparteien gegenüber verantwortlich ist.

Artikel VII

Artikel VII (Versammlung der Vertragsparteien) wird wie folgt geändert:

der Wortlaut des Artikel VII wird Artikel IX zugeordnet;

Artikel VII erhält den Titel "Finanzgrundsätze";

folgender neuer Wortlaut wird als Artikel VII eingefügt:

- a) Die ITSO wird für den nach Artikel XXI festgesetzten Zeitraum von zwölf Jahren dadurch finanziert, dass zum Zeitpunkt der Übertragung ihres Weltraumsystems auf das Unternehmen bestimmte finanzielle Vermögenswerte einbehalten werden.
- b) Falls die ITSO mehr als zwölf Jahre besteht, wird sie durch die Vereinbarung über Leistungen im öffentlichen Interesse mit Mitteln versehen.

Artikel VIII

Artikel VIII (Versammlung der Unterzeichner) wird wie folgt geändert:

...

- 6 -

Der Titel und der gesamte Wortlaut des bisherigen Artikel VIII werden gestrichen und durch den geänderten Wortlaut und geänderten Titel des Artikel VI in der vorstehenden geänderten Fassung als Artikel VIII ersetzt.

Artikel IX

Artikel IX wird wie folgt geändert:

der gesamte Wortlaut des bisherigen Artikel IX wird gestrichen;
Artikel IX erhält den Titel "Versammlung der Vertragsparteien";
der Wortlaut des bisherigen Artikel VII (Versammlung der Vertragsparteien) wird geändert und als Artikel IX bezeichnet:

"INTELSAT" wird gestrichen und durch "ITSO" unter Buchstabe a ersetzt;

Buchstabe b bis e wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

b) Die Versammlung der Vertragsparteien berät über die allgemeine Politik und die langfristigen Ziele der ITSO.

c) Die Versammlung der Vertragsparteien berät über Fragen, die vor allem für die Vertragsparteien als souveräne Staaten von Interesse sind, und stellt insbesondere sicher, dass das Unternehmen auf kommerzieller Basis internationale öffentliche Telekommunikationsdienste bereitstellt, um

- i) den weltweiten Anschluss und die weltweite Abdeckung aufrechtzuerhalten;
- ii) die Nutznießer des lebensnotwendigen Anschlusses zu versorgen; und
- iii) nichtdiskriminierenden Zugang zum System des Unternehmens zu gewähren.

d) Die Versammlung der Vertragsparteien hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- i) dem geschäftsführenden Organ der ITSO, wann immer ihr dies zweckmäßig erscheint, Weisungen zu erteilen, insbesondere bezüglich des Berichts des geschäftsführenden Organs über die sich direkt auf die Kernprinzipien beziehenden Tätigkeiten des Unternehmens;
- ii) über Änderungsvorschläge zu diesem Übereinkommen nach Artikel XV dieses Übereinkommens zu beraten und zu entscheiden;
- iii) den Generaldirektor gemäß Artikel X zu ernennen und zu entlassen;
- iv) vom Generaldirektor vorgelegte Berichte, die sich auf die Einhaltung der Kernprinzipien durch das Unternehmen beziehen, zu beraten und zu beschließen;
- v) Empfehlungen des Generaldirektors zu beraten und nach Ermessen darüber zu entscheiden;

...

- 7 -

- vi) in Zusammenhang mit dem Austritt einer Vertragspartei aus der ITSO gemäß Artikel XIV Buchstabe b dieses Übereinkommens Entscheidungen zu treffen;
 - vii) über Fragen zu entscheiden, die die formellen Beziehungen zwischen der ITSO und Staaten, unabhängig davon, ob sie Vertragsparteien sind oder nicht, oder internationale Organisationen betreffen;
 - viii) von Vertragsparteien unterbreitete Beschwerden zu prüfen;
 - ix) Fragen bezüglich des Gemeinsamen Erbes der Vertragsparteien zu prüfen;
 - x) über die Genehmigung, auf die in Artikel IV Buchstabe b dieses Übereinkommens Bezug genommen wird, zu beschließen;
 - xi) den Haushalt der ITSO für den von der Versammlung der Vertragsparteien vereinbarten Zeitraum zu beraten und zu genehmigen;
 - xii) die erforderlichen Beschlüsse über außerhalb des genehmigten Haushalts anfallende Eventualverbindlichkeiten herbeizuführen;
 - xiii) einen Rechnungsprüfer zur Prüfung der Ausgaben und Konten der ITSO zu benennen;
 - xiv) die Rechtssachverständigen nach Artikel 3 der Anlage A zu diesem Übereinkommen auszuwählen;
 - xv) die Bedingungen festzulegen, unter denen der Generaldirektor ein Schiedsverfahren gegen das Unternehmen gemäß der Vereinbarung über Leistungen im öffentlichen Interesse einleiten kann;
 - xvi) über Änderungsvorschläge zur Vereinbarung über Leistungen im öffentlichen Interesse zu entscheiden; und
 - xvii) andere Aufgaben wahrzunehmen, die ihr im Rahmen anderer Artikel dieser Vereinbarung übertragen werden.
- e) Die Versammlung der Vertragsparteien tritt alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammen, das erste Mal spätestens zwölf Monate nach Übertragung des Weltraumssystems durch die ITSO auf das Unternehmen. Über die ordentlichen Tagungen der Vertragsparteien hinaus kann die Versammlung der Vertragsparteien zu außerordentlichen Tagungen zusammentreten; diese können entweder auf Antrag des geschäftsführenden Organs nach den Bestimmungen des Artikel X Buchstabe k oder auf schriftlichen Antrag einer oder mehrerer Vertragsparteien beim Generaldirektor anberaumt werden. Anträge müssen den Zweck der Tagung angeben und von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien einschließlich der antragstellenden unterstützt werden. Die Versammlung der Vertragsparteien entscheidet über die Bedingungen, unter denen der Generaldirektor eine außerordentliche Tagung der Versammlung der Vertragsparteien anberaumen kann.

...

- 8 -

die Formulierung "Jede Vertragspartei hat eine Stimme" in Buchstabe f wird gestrichen;

zum Schluss des Buchstaben f wird folgender Wortlaut angefügt:

Den Vertragsparteien wird die Möglichkeit eingeräumt, ihre Stimme durch einen Stellvertreter oder auf andere Weise abzugeben, die der Versammlung der Vertragsparteien zweckmäßig erscheint, und sie erhalten notwendige Informationen rechtzeitig vor der Tagung der Versammlung der Vertragsparteien.

Buchstabe g wird Buchstabe h, nach "Amtsträger" ist einzufügen:

"sowie Vorschriften für die Teilnahme und die Stimmabgabe."

folgender neuer Buchstabe g wird eingefügt:

g) Bei jeder Tagung der Versammlung der Vertragsparteien hat jede Vertragspartei eine Stimme.

Buchstabe h wird Buchstabe i; "INTELSAT" sowie alle nachfolgenden Wörter bis zum Ende des Satzes sind zu streichen und durch "ITSO" zu ersetzen.

Artikel X

Artikel X wird wie folgt geändert

Der Titel des Artikel X erhält die Fassung "Generaldirektor"; der gesamte Wortlaut des Artikel X wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

a) An der Spitze des geschäftsführenden Organs steht der Generaldirektor, der der Versammlung der Vertragsparteien direkt verantwortlich ist.

b) Der Generaldirektor

i) ist der höchste leitende Amtsträger der ITSO und ihr Vertreter in Rechtsangelegenheiten, er ist für die Wahrnehmung aller Geschäftsführungsaufgaben einschließlich der Ausübung vertraglicher Rechte verantwortlich;

ii) handelt im Einklang mit der Politik und den Richtlinien der Versammlung der Vertragsparteien;

iii) wird von der Versammlung der Vertragsparteien für eine Amtszeit von vier Jahren oder einen anderen, von der Versammlung der Vertragsparteien beschlossenen Zeitraum ernannt. Der Generaldirektor kann aus triftigem Grund von der Versammlung der Vertragsparteien aus dem Amt entfernt werden. Eine Ernennung einer Person zum Generaldirektor für einen Zeitraum von mehr als acht Jahren ist nicht möglich.

...

- 9 -

- c) Von überragender Bedeutung bei der Ernennung des Generaldirektors und der Auswahl des übrigen Personals des geschäftsführenden Organs ist vor allem die Notwendigkeit, die Erfüllung höchster Anforderungen im Hinblick auf Integrität, Kompetenz und Effizienz zu gewährleisten, wobei mögliche Vorteile der Personalanwerbung und des Personaleinsatzes in verschiedenen Regionen und geographischen Gebieten zu prüfen sind. Der Generaldirektor und das Personal des geschäftsführenden Organs enthalten sich jedweder Handlung, die mit ihren Verantwortlichkeiten gegenüber der ITSO unvereinbar ist.
- d) Vorbehaltlich der Richtlinien und Weisungen der Versammlung der Vertragsparteien legt der Generaldirektor Struktur, Personalumfang und die Standard-Anstellungsbedingungen für Beamte und Angestellte fest und ernennt das Personal des geschäftsführenden Organs. Der Generaldirektor kann Berater und andere Gutachter für das geschäftsführende Organ auswählen.
- e) Der Generaldirektor beaufsichtigt die Einhaltung der Kernprinzipien durch das Unternehmen;
- f) Der Generaldirektor
- i) überwacht die Einhaltung des Kernprinzips durch das Unternehmen, dass LCO-Nutznieser durch Erfüllung der LCO-Verträge bedient werden;
 - ii) prüft die Entscheidungen des Unternehmens in Bezug auf Anträge auf Zulassung zum Abschluss eines LCO-Vertrags;
 - iii) unterstützt LCO-Nutznieser durch Vermittlungsdienste in der Beilegung von Streitfällen mit dem Unternehmen; und
 - iv) berät bei der Auswahl von Beratern und Schiedsrichtern, wenn ein LCO-Nutznieser beschließt, ein Schlichtungsverfahren gegen das Unternehmen einzuleiten.
- g) Der Generaldirektor erstattet den Vertragsparteien über die unter Buchstabe d bis f aufgeführten Fragen Bericht.
- h) Gemäß den von der Versammlung der Vertragsparteien festzulegenden Bestimmungen kann der Generaldirektor im Rahmen der Vereinbarung über Leistungen im öffentlichen Interesse Schiedsverfahren gegen das Unternehmen einleiten.
- i) Der Generaldirektor handelt gegenüber dem Unternehmen im Einklang mit der Vereinbarung über Leistungen im öffentlichen Interesse.
- j) Der Generaldirektor prüft im Namen der ITSO alle sich aus dem gemeinsamen Erbe der Vertragsparteien ergebenden Fragen und teilt die Ansichten der Vertragsparteien der/den Notifizierenden Verwaltung(en) mit.
- k) Wenn der Generaldirektor der Ansicht ist, dass das Versäumnis einer Vertragspartei, gemäß Artikel XI Buchstabe c gerichtliche Schritte einzuleiten, die Möglichkeit des Unternehmens beeinträchtigt hat, die Kernprinzipien einzuhalten, setzt er sich mit dieser

...

- 10 -

Vertragspartei in dem Bestreben in Verbindung, eine Lösung der Problemsituation zu finden und kann gemäß den von der Versammlung der Vertragsparteien nach Artikel IX Buchstabe e festgelegten Bedingungen eine außerordentliche Tagung der Versammlung der Vertragsparteien einberufen.

l) Die Versammlung der Vertragsparteien bestimmt einen leitenden Beamten des geschäftsführenden Organs, der als amtierender Generaldirektor tätig wird, wenn der Generaldirektor abwesend oder nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben, oder wenn das Amt des Generaldirektors vakant ist. Der amtierende Generaldirektor ist befugt, alle Rechte des Generaldirektors gemäß diesem Übereinkommen auszuüben. Ist das Amt des Generaldirektors vakant, dient der amtierende Generaldirektor in dieser Eigenschaft so lange, bis das Amt des Generaldirektors so schnell wie möglich neu besetzt und die Besetzung nach Buchstabe b Ziffer iii dieses Artikels bestätigt worden ist.

Artikel XI

Artikel XI wird wie folgt geändert:

der Titel des Artikels erhält die Fassung "Rechte und Pflichten der Vertragsparteien";

der Wortlaut des Artikel XI wird gestrichen und durch den Wortlaut des Artikel XIV in geänderter Fassung ersetzt:

unter Buchstabe a wird "und Unterzeichner" gestrichen; nach "Präambel" wird "den Kernprinzipien nach Artikel III" eingefügt;

unter Buchstabe b wird "und Unterzeichner" an beiden Stellen, an denen es erscheint, gestrichen; "INTELSAT" wird an beiden Stellen, an denen es erscheint, gestrichen und durch "ITSO" ersetzt; "oder des Betriebsübereinkommens" wird gestrichen; "oder Unterzeichner" nach "Vertragspartei" wird gestrichen;

Buchstaben c bis g werden gestrichen und durch folgenden neuen Buchstaben c ersetzt:

c) Die Vertragsparteien veranlassen die nach geltendem nationalen Verfahren und einschlägigen internationalen Übereinkommen, denen sie beigetreten sind, erforderlichen Maßnahmen, um dem Unternehmen in transparenter, nichtdiskriminierender und wettbewerbsneutraler Weise die Erfüllung der Kernprinzipien zu ermöglichen.

Artikel XII

Artikel XII wird wie folgt geändert:

der Titel erhält die Fassung "Frequenzuteilungen";

...

der Wortlaut des Artikels wird gestrichen und durch nachstehenden neuen Wortlaut ersetzt:

- a) Die Vertragsparteien der ITSO behalten die ihnen gewährten Umlaufbahnpositionen und Frequenzzuteilungen, die im Namen der Vertragsparteien gerade bei der ITU gemäß den Funkvorschriften der ITU koordiniert oder registriert werden, bis zu dem Zeitpunkt bei, an dem die ausgewählte(n) notifizierende(n) Verwaltung(en) der Verwahrstelle mitgeteilt hat/haben, dass sie dieses Übereinkommen genehmigt, angenommen oder ratifiziert hat/haben. Die Vertragsparteien wählen unter den Mitgliedern der ITSO eine Vertragspartei aus, die alle Vertragsparteien gegenüber der ITU vertritt, solange die Vertragsparteien der ITSO solche Zuteilungen beibehalten.
- b) Die nach Buchstabe a ausgewählte Vertragspartei, die alle Vertragsparteien während des Zeitraums vertritt, in dem die ITSO die Zuteilungen behält, überträgt nach Erhalt der Mitteilung der Verwahrstelle, dass eine von der Versammlung der Vertragsparteien als notifizierende Verwaltung für das Unternehmen ausgewählte Partei dieses Übereinkommen genehmigt, angenommen oder ratifiziert hat, solche Zuteilungen an die ausgewählte(n) notifizierende(n) Verwaltung(en).
- c) Eine Vertragspartei, die gewählt wurde, damit sie als notifizierende Verwaltung für das Unternehmen fungiert, ist gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren gehalten:
 - i) die Nutzung dieser Frequenzzuteilung durch das Unternehmen zu autorisieren, so dass die Kernprinzipien eingehalten werden können; und
 - ii) solche Frequenzzuteilungen nach dem Verfahren der ITU in dem Fall zu annullieren, dass die betreffende Nutzung nicht länger autorisiert ist oder das Unternehmen die Frequenzzuteilungen nicht mehr benötigt.
- d) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieses Übereinkommens ist eine Vertragspartei in dem Fall, dass sie als die als notifizierende Verwaltung für das Unternehmen gewählte Vertragspartei kein Mitglied der ITSO nach Artikel XIV mehr ist, an alle einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens und der Funkvorschriften der ITU gebunden und unterliegt ihnen, bis die Frequenzzuteilungen in Übereinstimmung mit den Verfahren der ITU auf eine andere Vertragspartei übertragen worden sind.
- e) Eine Vertragspartei, die gewählt wurde, um als notifizierende Verwaltung nach Buchstabe c oben zu fungieren, ist gehalten
 - i) mindestens einmal jährlich dem Generaldirektor einen Bericht über die Behandlung zu erstatten, die dem Unternehmen seitens der notifizierenden Verwaltung zuteil geworden ist, wobei insbesondere auf die Erfüllung der Verpflichtungen durch die Partei nach Artikel XI Buchstabe c eingegangen wird;

...

- 12 -

- ii) nachzusuchen um die Ansichten des Generaldirektors namens der ITSO hinsichtlich von Maßnahmen, die zur Einhaltung der Kernprinzipien durch das Unternehmen erforderlich sind;
- iii) mit dem Generaldirektor namens der ITSO bei möglichen Tätigkeiten der notifizierenden Verwaltung(en) zusammenzuarbeiten, um den Zugang zu LCO-Ländern zu erweitern;
- iv) dem Generaldirektor Mitteilung zu machen und sich mit ihm zu konsultieren zu Fragen von ITU-Satellitensystemkoordinationen, die im Namen des Unternehmens mit dem Ziel vorgenommen werden, die Anschlussfähigkeit und die Dienste für LCO-Nutznießer zu erhalten; und
- v) sich mit der ITU in bezug auf den Satelliten-Kommunikationsbedarf der LCO-Nutznießer zu beraten.

Artikel XIII

Artikel XIII wird wie folgt geändert:

Titel und Wortlaut des Artikel XIII werden gestrichen;

Artikel XV wird Artikel XIII;

der Titel des Artikel XIII wird geändert und lautet "Sitz, Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der ITSO";

der Wortlaut des bisherigen Artikel XV, jetzt Artikel XIII, wird wie folgt geändert:

unter Buchstabe a wird "INTELSAT" gestrichen und durch "ITSO" ersetzt; der Punkt am Schluss des Buchstabens wird gestrichen und folgendes ergänzt: " D.C., sofern die Versammlung der Vertragsparteien nichts anderes bestimmt.";

unter Buchstabe b wird gestrichen "sowie von Zöllen für Kommunikationssatelliten sowie Bau- und Einzelteile für derartige Satelliten, die zur Verwendung im weltweiten System gestartet werden sollen,"; "INTELSAT" wird an allen Stellen gestrichen und durch "ITSO" ersetzt;

unter Buchstabe c wird "INTELSAT" an den ersten fünf Stellen, an denen es erscheint, gestrichen und durch "ITSO" ersetzt; am Ende von Satz eins wird gestrichen: "den Unterzeichnern und ihren Vertretern sowie den an Schiedsverfahren beteiligten Personen"; der Satz "das Sitzabkommen enthält eine Bestimmung, nach der alle Unterzeichner, die in ihrer Eigenschaft als solche tätig werden – mit Ausnahme des von der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich der Sitz befindet, bestimmten Unterzeichners – im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei für ihre von "INTELSAT" bezogenen Einkünfte von

...

nationalen Steuern befreit sind " wird gestrichen.; "so bald wie möglich" ist in Kommata einzuschließen.

Artikel XVI

Artikel XVI (Austritt) wird zu Artikel XIV und wie folgt geändert:

- a) i) Jede Vertragspartei kann auf eigenen Beschluss aus der ITSO austreten. Die Vertragspartei teilt dem Verwahrer ihren Austrittsbeschluss schriftlich mit.
 - ii) Die Notifikation über den Austrittsbeschluss einer Vertragspartei gemäß Buchstabe c Ziffer i dieses Artikels ist vom Verwahrer an alle Vertragsparteien und das geschäftsführende Organ zu übermitteln.
 - iii) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikel XII Buchstabe d wird der Austritt auf eigenen Beschluss für eine Vertragspartei drei Monate nach Erhalt der unter Buchstabe a Ziffer i dieses Artikels bezeichneten Kündigung wirksam und tritt dieses Übereinkommen für die Vertragspartei außer Kraft.
- b) i) Hat es den Anschein, dass eine Vertragspartei einer Verpflichtung aufgrund dieses Übereinkommens nicht nachgekommen ist, so kann die Versammlung der Vertragsparteien nach Empfang einer diesbezüglichen Mitteilung oder von sich aus und nach Prüfung etwaiger Darlegungen der betreffenden Vertragspartei beschließen – sofern sie feststellt, dass die Verpflichtung tatsächlich nicht eingehalten wurde - dass die Vertragspartei als aus der ITSO ausgetreten gilt. Dieses Übereinkommen tritt für die betreffende Vertragspartei mit dem Datum des Beschlusses außer Kraft. Dazu kann eine außerordentliche Tagung der Versammlung der Vertragsparteien anberaumt werden.
 - ii) Wenn die Versammlung der Vertragsparteien entscheidet, dass eine Vertragspartei gemäß Buchstabe b Ziffer i als aus der ITSO ausgetreten gilt, teilt das geschäftsführende Organ dies dem Verwahrer mit, der allen Vertragsparteien die Notifikation übermittelt.
- c) Mit Eingang des Austrittsbeschlusses nach Buchstabe a Ziffer i dieses Artikels beim Verwahrer bzw. dem geschäftsführenden Organ verliert die den Beschluss notifizierende Vertragspartei sämtliche Vertretungs- und Stimmrechte in der Versammlung der Vertragsparteien, und es entstehen ihr nach Eingang der Notifikation keine weiteren Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten.
- d) Beschließt die Versammlung der Vertragsparteien gemäß Buchstabe b dieses Artikels, dass eine Vertragspartei als aus der ITSO ausgetreten gilt, so entstehen der Vertragspartei nach dieser Beschlussfassung keine weiteren Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten.
- e) Eine Vertragspartei ist nicht verpflichtet, als unmittelbare Folge einer Änderung der Rechtsstellung der Vertragspartei gegenüber den Vereinten Nationen oder der Internationalen Fernmeldeunion aus der ITSO auszutreten.

...

- 14 -

Artikel XVII

Artikel XVII (Änderungen) wird Artikel XV und wie folgt geändert:

unter Buchstabe a wird "und Unterzeichner" gestrichen;

unter Buchstabe a wird "Vorschriften" ersetzt durch "Verfahren"; die römische Ziffer "VII" wird durch "IX" ersetzt; der letzte Satz wird gestrichen.

unter Buchstabe c wird die römische Ziffer "VII" gestrichen und durch "IX" ersetzt;

Buchstabe d wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

d) Eine von der Versammlung der Vertragsparteien genehmigte Änderung tritt gemäß Buchstabe e dieses Artikels in Kraft, nachdem der Verwahrer eine Notifikation über die Genehmigung, Annahme oder Ratifikation der Änderung von zwei Dritteln der Staaten erhalten hat, die an dem Tag, an dem die Änderung von der Versammlung der Vertragsparteien genehmigt wurde, Vertragsparteien waren.

"INTELSAT" unter Buchstabe e wird gestrichen und durch "ITSO" ersetzt.

Artikel XVIII

Artikel XVIII (Beilegung von Streitigkeiten) wird Artikel XVI, dieser Artikel wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

a) Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten aufgrund dieses Übereinkommens zwischen Vertragsparteien untereinander oder zwischen der ITSO und einer oder mehreren Vertragsparteien ergeben, werden einem Schiedsverfahren gemäß den Bestimmungen der Anlage A zu diesem Übereinkommen unterworfen, wenn sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist auf andere Weise beigelegt worden sind.

b) Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten aufgrund dieses Übereinkommens zwischen einer Vertragspartei und einem Staat, der aufgehört hat, Vertragspartei zu sein, oder zwischen der ITSO und einem Staat der aufgehört hat, Vertragspartei zu sein, ergeben, nachdem der Staat aufgehört hat Vertragspartei zu sein, werden einem Schiedsverfahren nach Anlage A unterworfen, sofern der Staat, der aufgehört hat, Vertragspartei zu sein, dem zustimmt, wenn sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist auf andere Weise beigelegt worden sind. Hört ein Staat auf, Vertragspartei zu sein, nachdem eine Streitigkeit, an der er beteiligt ist, nach Buchstabe a dieses Artikels einem Schiedsverfahren unterworfen ist, so wird das Schiedsverfahren fortgeführt und abgeschlossen.

c) Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Vereinbarungen zwischen der ITSO und einer Vertragspartei ergeben, unterliegen den Bestimmungen dieser Vereinbarungen über die Beilegung von Streitigkeiten. In Ermangelung solcher Bestimmungen können diese

...

- 15 -

Streitigkeiten, wenn sie nicht auf andere Weise beigelegt werden, gemäß Anlage A einem Schiedsverfahren unterworfen werden, wenn die Streitparteien dies vereinbaren.

Artikel XIX

Artikel XIX (Unterzeichnung) wird Artikel XVII, der Wortlaut des Artikels wird wie folgt geändert:

unter Buchstabe a Ziffer ii wird nach "Mitgliedstaats" eingefügt "der Vereinten Nationen oder ";

Artikel XX

Artikel XX (Inkrafttreten) wird Artikel XVIII, dieser Artikel wird wie folgt geändert:

Buchstabe a wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

a) Dieses Übereinkommen tritt sechzig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem es von zwei Dritteln der Staaten, die an dem Tag, an dem dieses Übereinkommen zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, Vertragsparteien des Vorläufigen Übereinkommens waren, ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnet oder ratifiziert, angenommen oder genehmigt worden ist oder an dem sie ihm beigetreten sind, sofern zu diesen zwei Dritteln Vertragsparteien des Vorläufigen Übereinkommens gehören, die zu der betreffenden Zeit mindestens zwei Drittel der Quoten nach dem Sonder-Übereinkommen innehatten. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen tritt dieses Übereinkommen frühestens acht Monate und spätestens achtzehn Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist.

der Wortlaut des letzten Satzes unter Buchstabe c wird wie folgt geändert:

Endet die vorläufige Anwendung nach Ziffer ii oder iii dieses Buchstabens, bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Vertragspartei nach Artikel XIV Buchstabe c dieses Übereinkommens.

Buchstabe d wird gestrichen, Buchstabe e wird Buchstabe d.

Artikel XXI

Artikel XXI (Verschiedenes) wird Artikel XIX, dieser Artikel wird wie folgt geändert:

"INTELSAT" wird an allen Stellen gestrichen und durch "ITSO" ersetzt;

unter Buchstabe b wird "und Unterzeichner" gestrichen.

...

- 16 -

Artikel XXII

Artikel XXII (Verwahrer) wird Artikel XX, dieser Artikel wird wie folgt geändert:

"INTELSAT" wird an allen Stellen gestrichen und durch "ITSO" ersetzt;

die römische Ziffer "XIX" unter Buchstabe a wird "XVII";

die römische Ziffer "XIX" unter Buchstabe b wird "XVII" und "XX" zu "XVIII";

der Text, der auf Buchstabe c folgt, wird insgesamt unmittelbar nach dem letzten Artikel des geänderten Übereinkommens angefügt.

Neuer Artikel

Nach dem umbenannten Artikel XX wird der folgende neue Artikel mit dem Titel "Geltungsdauer" eingefügt:

Dieses Übereinkommen bleibt für einen Zeitraum von mindestens zwölf Jahren nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem das Weltraumsystem der ITSO auf das Unternehmen übertragen wurde. Die Versammlung der Vertragsparteien kann dieses Übereinkommen mit Wirkung des zwölften Jahrestages des Zeitpunkts, an dem das Weltraumsystem der ITSO auf das Unternehmen übertragen wurde, durch Abstimmung der Vertragsparteien gemäß Artikel IX Buchstabe f außer Kraft setzen. Ein solcher Entschluss gilt als materiell-rechtliche Frage.

Allgemeine Anweisung für alle Artikel

Die Artikel in der geänderten Fassung werden in numerischer Reihenfolge geordnet, die Buchstaben jedes Artikels in der geänderten Fassung werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet.

...

- 17 -

ANLAGE A

Anlage A wird vollständig gestrichen.

ANLAGE B

Anlage B wird vollständig gestrichen.

ANLAGE C

Anlage C wird Anlage A;

im Titel wird "nach Artikel XVIII dieses Übereinkommens und Artikel 20 des Betriebsübereinkommens" gestrichen;

in Artikel 1 wird "XVIII" gestrichen und durch "XVI" ersetzt; "oder nach Artikel 20 oder der Anlage des Betriebsübereinkommens" wird gestrichen;

in Artikel 2 wird "XVIII" gestrichen und durch "XVI" ersetzt; "oder nach Artikel 20 oder der Anlage des Betriebsübereinkommens" wird gestrichen;

in Artikel 3 Buchstabe a wird "nächsten" vor "ordentlichen Tagung" gestrichen und durch "der zweiten darauf folgenden" ersetzt;

in Artikel 3 Buchstabe c wird der folgende neue Satz nach Satz eins ergänzt: "Mitglieder der Gruppe können an der Sitzung entweder persönlich oder auf elektronischem Weg teilnehmen." Zum Schluss von Buchstabe c wird " "INTELSAT" im Sinne des Artikels 8 des Betriebsübereinkommens" gestrichen und durch "ITSO" ersetzt;

in Artikel 3 Buchstabe d wird Satz zwei gestrichen;

in Artikel 3 Buchstabe e wird "oder der Gouverneursrat" gestrichen;

in Artikel 3 werden Bezeichnung und Wortlaut des Buchstaben g gestrichen;

in Artikel 4 Buchstabe a Ziffer iv wird "XVIII" gestrichen und durch "XVI" ersetzt; "oder Artikel 20 des Betriebsübereinkommens" wird gestrichen;

in Artikel 4 Buchstabe b wird "und Unterzeichner" gestrichen;

in Artikel 7 Buchstabe b wird "die Unterzeichner bestimmt haben, welche Parteien in dem Verfahren sind, bzw. die Unterzeichner, die von Vertragsparteien bestimmt wurden, welche" gestrichen und durch "die" ersetzt; "INTELSAT" wird an beiden Stellen, an denen es erscheint, gestrichen und durch "ITSO" ersetzt; "und Unterzeichner" wird gestrichen;

...

- 18 -

in Artikel 7, Buchstabe f wird "XVIII" gestrichen und durch "XVI" ersetzt; "und Artikel 20 des sowie die Anlage zum Betriebsübereinkommen" wird gestrichen;

in Artikel 7, Buchstabe h wird "XVIII" gestrichen und durch "XVI" ersetzt; "und Artikel 20 des sowie die Anlage zum Betriebsübereinkommen" wird gestrichen;

in Artikel 7 Buchstabe k wird "und Unterzeichner" gestrichen;

in Artikel 9 wird Buchstabe a sowie dessen Wortlaut gestrichen; die Bezeichnung b wird gestrichen; "eine andere Vertragspartei, ein Unterzeichner oder INTELSAT" wird gestrichen und ersetzt durch "eine Vertragspartei, die nicht Partei des Verfahrens ist oder ITSO" ersetzt;

in Artikel 11 wird "jeder Unterzeichner und INTELSAT" gestrichen und durch "und die ITSO" ersetzt;

in Artikel 13 wird "und das Betriebsübereinkommen" unter Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe b gestrichen; "INTELSAT" unter Buchstabe b wird gestrichen und durch "ITSO" ersetzt; "und Unterzeichner" nach "Vertragsparteien" unter Buchstabe b wird gestrichen;

in Artikel 14 wird "INTELSAT" an beiden Stellen gestrichen und durch "ITSO" ersetzt; "im Sinne des Artikels 8 des Betriebsübereinkommens" wird gestrichen.

ANLAGE D

Anlage D wird vollständig gestrichen.